

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Gegenstand dieser allgemeinen Bedingungen sind die Veranstaltungen „One World Olching 2022 Opening Concert mit Glasperlenspiel“ am 08. Juli 2022 von 17.00 Uhr bis 23.30 Uhr (im Folgenden „Konzert“), sowie das „Foodtruck Festival One World“ am 09. und 10. Juli 2022 jeweils von 11.00 Uhr bis 23.30 Uhr (im Folgenden „Festival“) auf dem Volksfestplatz in Olching (Toni-März-Straße 1, 82140 Olching). Veranstalter von Konzert und Festival ist die Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Kücük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

A - Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen

A.1) Definition Veranstaltungs- und Festivalgelände
Veranstaltungsgelände sind die Flächen, die für die Aufstellung der teilnehmenden Foodtrucks und Verkaufsstände und die Durchführung des offiziellen Programms genutzt werden sowie daran angrenzende Flächen und die nicht für das Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun umfriedet. Das Festivalgelände umfasst auch alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken genutzt werden. Die Bereiche, in denen die Einlassbänder, Tickets o.ä. ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Festivalgeländes.

A.2) Zutrittsberechtigungen

Zutrittsberechtigt sind alle natürlichen Personen im Besitz eines entsprechenden Einlassnachweises für den entsprechenden Tag („Einlassband“ für Freitag, 08.07.22, Samstag, 09.07.22 oder Sonntag, 10.07.22, VIP- oder Mitarbeiterausweis mit Prägestempel). Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen in Begleitung eines Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

A.3) Eintritt

Die Zutrittsberechtigung zum Veranstaltungsgelände am Abend des Konzerts wird durch Kauf eines entsprechenden Tickets im offiziellen Ticketshop www.one-world-events.de oder an der Abendkasse erworben. Die Zutrittsberechtigung zum Veranstaltungsgelände am Festival kann mit Entrichtung eines sogenannten Kulturbeitrags erworben werden. Dieser Beitrag zur Finanzierung des geplanten Rahmenprogramms beträgt 4,00 EUR (inkl. MwSt.) für einen Festivaltag. In der Zutrittsberechtigung des Konzerts ist das Festival bereits enthalten.

Die ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind nicht übertragbar und dürfen weder veräußert, verschenkt oder in irgendeiner anderen Form weitergegeben (z.B. Verlosungen, Gewinnspiele, etc.) werden. Die Zutrittsberechtigung, i.d.R. das Einlassarmband, für den aktuellen Veranstaltungstag wird am Einlass vom Personal angebracht. Ist eine Zutrittsberechtigung für weitere Veranstaltungstage gültig, obliegt es dem Besucher, diese am Körper zu behalten (im Fall von Einlassbändern). Für einen Verlust wird nicht gehaftet. Ohne gültige Zutrittsberechtigung darf das Veranstaltungsgelände nicht betreten werden. Mit Betreten des Festivalgeländes und Entrichtung des Kulturbeitrags/Ticket-Kaufpreises werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters akzeptiert (im Folgenden „Besucher“ der Veranstaltung). Diese können am Eingang des Veranstaltungsgeländes sowie auf der Webseite unter www.oneworld-streetfood.de/AGB eingesehen werden. Durch Entrichtung des Kulturbeitrags/Ticket-Kaufpreises entsteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Veranstalter auf bestimmte Programmbestandteile. Der Veranstalter behält sich das Recht zur Änderung von Programm und Programmbestandteilen ohne vorherige Information vor.

A.4) Gewinncode und Sofortgewinne des Veranstalters und Veranstaltungspartnern

Für das Festival erhält jede Person (solange der Vorrat reicht) bei Entrichtung des Kulturbeitrags einen individuellen und einzigartigen Gewinncode vom Veranstalter ausgehändigt. Der Kulturbeitrag selbst begründet keinen Anspruch hierauf. Mit diesem Gewinncode kann der Besucher einmalig an der Auslobung von verschiedenen Sofortgewinnen, bereitgestellt durch den Veranstalter und Partnerunternehmen, teilnehmen. Die Teilnahme ist ohne vorherige Registrierung oder personenbezogenen Daten allein durch Abfrage des individuellen Gewinncodes am Infostand vor Ort sowie online auf der Webseite der Veranstaltung möglich. Der Besitzer, des auf dem offiziellen Programmflyer abgedruckten, individuellen Gewinncodes ist bei einem möglichen Gewinn zur Einlösung berechtigt. Der Besucher ist für die Verwahrung des Programmflyers mit seinem individuellen Gewinncode selbst verantwortlich. Für Verlust oder Diebstahl wird nicht gehaftet. Die Möglichkeit der Einlösung eines möglichen Gewinns besteht ausschließlich an den beiden Festivaltagen auf dem Festivalgelände zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr. Nicht eingelöste Gewinncodes verfallen. Der Besucher ist für Abfrage eines möglichen Gewinns und Einlösung vor Ort und innerhalb der genannten Zeiten selbst verantwortlich. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen können vor Ort am Infostand sowie online auf der Webseite der Veranstaltung eingesehen werden.

A.5) Verstoß gegen die Allgemeinen Bestimmungen

Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen oder der Hausordnung für das Veranstaltungsgelände, so kann der Veranstalter den Besucher des Veranstaltungsgeländes verweisen. Dieser darf es dann erst wieder am darauffolgenden Tag betreten, nachdem er ein Gespräch mit dem Sicherheitsdienst geführt hat und dieser zu dem Ergebnis kommt, dass der Besucher nunmehr die Allgemeinen Bestimmungen und die Hausordnung des Veranstalters wahren wird. Wird ein weiteres Mal gegen die Hausordnung und/oder allgemeinen Bestimmungen verstoßen, steht es dem Veranstalter frei, den Besucher dauerhaft von dem Betreten des Veranstaltungsgeländes auszuschließen. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung des Eintrittspreises.

A.6) Die Haftung des Veranstalters Triplico Gastro GmbH

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, in Fällen von (leichter oder einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die leichte oder einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In den Fällen leichter oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zurechnen sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen, sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des Veranstalters. Eltern haften für ihre Kinder. Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes grundsätzlich auf eigene Gefahr.

A.7) Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung

Wird die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich, so werden dem Besucher evtl. bereits entrichtete Eintrittskosten bzw. der „Kulturbeitrag“ gegen Aushändigung der unversehrten Zutrittsberechtigung zurückerstattet. Sofern der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu vertreten hat, bleibt dem Besucher das Recht vorbehalten, neben der Rückzahlung des Kaufpreises auch Schadensersatz gem. A.5 geltend zu machen. Wird die Durchführung der Veranstaltung zu einem Zeitpunkt unmöglich, zu dem Teile der Veranstaltung bereits durchgeführt worden sind, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend für den von der Unmöglichkeit betroffenen Teil der Veranstaltung. Hat der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten, so erlischt der Anspruch des Besuchers auf (anteilige) Erstattung nach Ablauf von 6 Monaten. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem Tage, an dem der Veranstalter die Veranstaltung offiziell absagt bzw. für beendet erklärt. Die Frist von 6 Monaten greift nicht, wenn der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung zu vertreten hat.

A.8) Betreten und Verlassen eines Festivalgeländes

Beim erstmaligen Betreten werden die Zutrittsberechtigungen komplett entwertet, dem Besucher wird ein Armband angelegt. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Armband vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

A.9) Sicherheitskontrollen

Beim Einlass auf das Festivalgelände sowie auf das Veranstaltungsgelände findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Sicherheitsdienst statt. Das Mitbringen etlicher Gegenstände (z. B. Waffen, Drogen etc.) in die unterschiedlichen Bereiche des Festivals ist untersagt. Ein Verstoß gegen das Mitbringen von einem oder mehreren untersagter Gegenstände kann dazu führen, dass der Veranstalter den Zutritt zu der Veranstaltung verweigert, sofern der Besucher nicht bereit ist, den betreffenden Gegenstand oder die betreffende Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Gegenstände für den Besucher zu verwahren. Es ist dem Besucher untersagt, verbotene Gegenstände in möglichen Schließfächern im Eingangsbereich des Veranstaltungsgeländes zu deponieren. Der Veranstalter bzw. der von dem Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Besucher bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen.

A.10) Bild- und Tonaufzeichnungen

Auf dem Veranstaltungsgelände sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art, wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte, sind ebenfalls untersagt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände

verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die Geräte am Eingang abzugeben. Eine Verpflichtung des Veranstalters zur Verwahrung der Gegenstände besteht nicht. Der Besucher kann die Gegenstände entweder in den Schließfächern im Eingangsbereich oder in seinem KFZ deponieren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass an der betreffenden Veranstaltung Schließfächer zur Verfügung stehen. Er übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass jedem Besucher bei Bedarf ein Schließfach zur Verfügung steht. Für die Nutzung der Schließfächer ist ein Entgelt zu zahlen. Ansprüche gegen den Veranstalter wegen einer unbefugten Entwendung der Geräte aus den Schließfächern sind ausgeschlossen, sofern dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

A.11) Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Besucher ist sich darüber im Klaren, dass auf dem Festivalgelände Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden und willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

A.12) Ausschluss von Besuchern

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abrennt, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte bzw. das Festival-Einlassband ihre/seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

A.13) Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den Lautsprecher-Boxen oder jenseits von Absperrungen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Der Gebrauch von Ohrstöpseln wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.

A.14) Umgang mit Zugangsberechtigungen

Die Zugangsberechtigungen sind nicht übertragbar. Ein gewerblicher Weiterverkauf ist strengstens untersagt. Die Zugangsberechtigungen dürfen auch nicht privat veräußert werden. Schließlich ist eine Verwendung der Zugangsberechtigungen zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, d.h. diese verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit und der Veranstalter ist zum Einzug/zur Entwertung berechtigt. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Ersatz und keine Erstattung.

A.15) Anreise der Besucher/Parken/Abschleppen/Zuteilung von Flächen bei Festivals

Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden; wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Zelten oder die Übernachtung in Wohnmobilen ist auf den ausgewiesenen Parkflächen nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Parkplatzes. Eine Zuteilung erfolgt durch das Sicherheitspersonal des Veranstalters. Die Flucht- und Rettungswege sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei den als Parkplätzen ausgewiesenen Flächen teilweise um Wiesen- und/oder Ackerflächen handelt. Die Befahrbarkeit dieser Flächen kann wetterbedingt erschwert/eingeschränkt sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abschleppen von Fahrzeugen durch Dritte. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Abschleppen von Fahrzeugen mittels dafür nicht bestimmter Fahrzeuge (z. B. Traktoren) zu Schäden an dem abzuschleppenden Fahrzeug führen kann. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

A.16) Programmänderungen bei Festivals

Bei Festivals können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz. Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen), bestehen nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Absage auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht.

A.17) Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Kapazitäten gewährt. Bei Er-

schöpfung des Aufnahmevolumens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Rechtsanspruch des angereisten Besuchers begründet.

A.18) Sperrung/Räumung von Flächen bei Festivals

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Festivalbereiche oder sonstige Bereiche des Festivalgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne, dass dies einen Anspruch des Besuchers begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

A.19) Witterungseinflüsse / Passende Kleidung und Schuhwerk

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Besucher der Witterung angepasste Kleidung und passendes Schuhwerk mitzubringen hat. Die Veranstaltung findet auch auf Naturflächen statt, diese sind erfahrungsgemäß uneben. Ohne angemessenes Schuhwerk kann es zu Verletzungen kommen. Der Veranstalter weist weiter darauf hin, dass die Befahrbarkeit der für die Nutzung durch Fahrzeuge vorgesehenen Flächen wetterbedingt erschwert/ eingeschränkt sein kann.

A.20) Verbot des gewerblichen Pfandsammelns / Verbot gewerblicher Verkaufsstellen

Das Einsammeln von Wertstoffen (z. B. Flaschen, Dosen oder anderen Gegenständen), die mit einem Pfand versehen sind zum Zwecke der Generierung von Einnahmen, ist auf dem Veranstaltungs- und dem Festivalgelände strengstens untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, Besucher, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen und die gesammelten Wertstoffe zu konfiszieren. Es ist strengstens untersagt, ohne Zustimmung des Veranstalters, Verkaufsstellen auf dem Veranstaltungs- und dem Festivalgelände zu betreiben. Die Zustimmung des Veranstalters ist im Vorwege der Veranstaltung zu beantragen. Der Betrieb nicht genehmigter Verkaufsstellen kann zum sofortigen Ausschluss von dem Festival führen. Der Veranstalter behält sich zudem vor, die zum Kauf angebotene Ware zu konfiszieren.

A.21) Aushänge/ Anweisungen

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Sicherheitspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters.

A.22) Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitbeilegung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Für die Rechtsbeziehungen wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.



HAUSORDNUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN GEWINNCODE-AKTION

Gegenstand dieser allgemeinen Bedingungen sind die Veranstaltungen „One World Olching 2022 Opening Concert mit Glasperlenspiel“ am 08. Juli 2022 von 17.00 Uhr bis 23.30 Uhr (im Folgenden „Konzert“), sowie das „Foodtruck Festival One World“ am 09. und 10. Juli 2022 jeweils von 11.00 Uhr bis 23.30 Uhr (im Folgenden „Festival“) auf dem Volksfestplatz in Olching (Toni-März-Straße 1, 82140 Olching). Veranstalter von Konzert und Festival ist die Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Kücük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

B - Hausordnung Festival und Veranstaltungsgelände

B.1) Definition Festival- und Veranstaltungsgelände
Veranstaltungsgelände sind die Flächen, die für die Aufstellung der teilnehmenden Foodtrucks und Verkaufsstände und die Durchführung des offiziellen Programms genutzt werden sowie daran angrenzende Flächen und die nicht für das Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun umfriedet. Das Festivalgelände umfasst auch alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken genutzt. Die Bereiche, in denen die Armbänder ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Festivalgeländes.

B.2) Geltung der Hausordnung
Mit Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung. Soweit bestimmte Regelungen der Hausordnung auch für das Festivalgelände gelten, wird dies in den jeweiligen Regelungen explizit angesprochen.

B.3) Anordnungen der Sicherheitskräfte
Den Anordnungen der Sicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

B.4) Betreten des Festival- und Veranstaltungsgeländes
Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Festival-Einlassband oder entsprechender Zugangsberechtigung mit Prägestempel erlaubt. Dieses Festival-Einlassband erhält der Besucher spätestens beim erstmaligen Betreten des Festivalgeländes.

B.5) Kein Eintritt für auffällige Besucher
Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Eintritt zu dem Veranstaltungsgelände. Der Einschätzung und den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

B.6) Sicherheitskontrollen / verbotene und erlaubte Gegenstände

Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes kann eine Durchsuchung der Personen (Bodycheck) und ihrer mitgeführten Gegenstände erfolgen. Das Mitführen verschiedener auf dem Festival verbotenen Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; Gegenstände, die trotz des Verbotes mitgeführt werden, können an den Eingängen in Verwahrstellen für verbotene Gegenstände verbracht werden (Abgabecontainer). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abhandeln von Gegenständen aus den Abgabecontainern. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Abgabecontainern wieder herauszunehmen. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in den Schließfächern deponiert werden. Größere Gegenstände können nicht abgegeben werden. Führt ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände verbotene Gegenstände bei sich, so behält sich der Veranstalter vor, den Besucher bei der Polizei anzuzeigen. Der Veranstalter bzw. der von dem Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Besucher bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen. Es ist nicht gestattet, eigene Getränke auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen.

B.7) Fluchtwege

Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

B.8) Haftung des Veranstalters bei Diebstahl etc.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die Einschränkungen in A.6 (Die Haftung des Veranstalters) entsprechend. Wertgegenstände können kostenpflichtig im Eingangsbereich zum Veranstaltungsgelände in Schließfächern deponiert werden. Die Haftung des Veranstalters für Gegenstände, die in Schließfächern deponiert werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern und soweit dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein von Schließfächern. Der Besucher hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Schließfaches.

B.9) Umgang mit Abfällen

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Mülltonnen und -container zu entsorgen.

B.10) Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf allen Festival- und Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

B.11) Nutzung der Toiletten

Urinieren und/oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschuss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.12) Vandalismus

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

B.13) Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten von Wallanlagen, das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten, Mülltonnen, Müllcontainer und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und dem Festivalgelände ist verboten. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann dieser Verstoß mit Ausschuss von der Veranstaltung geahndet werden.

B.14) Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden ggf. wegen Leistungserschleichung (§265a StGB) und Hausfriedensbruch (§123 StGB) angezeigt.

B.15) Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalbesuchern zu üben.

B.16) Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Sollte es zu einem Ausschluss von der Veranstaltung kommen (die Entscheidung dazu obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) verliert die Zutrittsberechtigung ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung eines Kaufpreises ist ausgeschlossen.

B.17) Verbot der Gefährdung anderer Besucher

Jede Gefährdung anderer Besucher - z.B. durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern - ist strengstens untersagt. Je nach Schwere der Gefährdung anderer Besucher (die Entscheidung obliegt dem zuständigen Sicherheitsdienst) kann der Ausschluss von der Veranstaltung angeordnet werden. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörper wird Anzeige erstattet.

C - Teilnahmebedingungen Gewinncode-Aktion

Die Gewinncode-Aktion wird durchgeführt von Triplico Gastro GmbH, vertreten durch Memo Kücük mit Sitz Alte Brucker Straße 3, 82216 Maisach (im Folgenden „Veranstalter“). Telefonischer Kontakt: 08141/888 46 66. E-Mail: info@triplico.de

Mit der Teilnahme an der Gewinncode-Aktion auf dem „Foodtruck Festival One World“ am 09. und 10. Juli 2022 auf dem Volksfestplatz in Olching erklären Sie sich mit den folgenden Teilnahmebedingungen und Datenschutzbestimmungen einverstanden:

§1 Gewinnspiel

(1) Aktionszeitraum: 09.07.2022 12.00 Uhr bis 10.07.22 21.00 Uhr.
(2) Das Gewinnspiel wird von der Triplico Gastro GmbH durchgeführt.

§2 Teilnahme

(1) Mit Entrichtung des Kulturbeitrags am Festivalgelände (unabhängig von Art und Höhe, z.B. für einen oder beide Tage) erhält ein Festivalbesucher einen offiziellen Programmflyer mit aufgedrucktem, individuellem Gewinncode. Ausschließlich der Besitzer dieses Flyers mit Code ist zur Teilnahme berechtigt.
(2) Die Teilnahme erfolgt sodann durch Abfrage des individuellen Codes am Infostand vor Ort oder online auf der Webseite der Veranstaltung
(3) Eine Teilnahme ist ohne vorherige Registrierung oder personenbezogenen Daten möglich. Allein der Besitz des individuellen Gewinncodes berechtigt zur Teilnahme. Besucher sind für die Verwahrung ihres Gewinncodes selbst verantwortlich. Für Verlust oder Diebstahl wird nicht gehaftet.
(4) Der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Teilnahme mindestens 14 Jahre alt sein. Besitzer eines Gewinncodes mit 12 bis 14 Jahren können mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten an der Aktion teilnehmen.
(5) Für die Teilnahme ist keinerlei Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen notwendig. Diese bestimmen in keiner Weise den Ausgang der Aktion und haben keinerlei Auswirkungen auf die Chancen.

§3 Durchführung

(1) Die Gewinnermittlung erfolgt anhand des individuellen Gewinncodes.

(2) Es erfolgt keine Gewinnbenachrichtigung. Der Besitzer des Gewinncodes ist für die Teilnahme (Abfrage des Gewinncodes) innerhalb des Aktionszeitraums sowie für die Einlösung eines möglichen Gewinns selbst verantwortlich. Für die Vorbeugung von Missbrauch und Abwicklung wird bei bestimmten Gewinnen (Hauptgewinnen) ggf. Name und Anschrift des Gewinners erhoben. Der Vorname dieser (Haupt-)Gewinner wird ggf. im Rahmen des Bühnenprogramms vor Ort veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung stimmt der Gewinner gemäß §6 dieser Bestimmungen zu.

(3) Gewinne können ausschließlich persönlich gegen Vorlage des originalen, offiziellen und entsprechenden Gewinncodes im Aktionszeitraum am Infostand vor Ort eingelöst werden. Der Gewinncode wird einbehalten und vernichtet. Nicht eingelöste Gewinncodes verfallen mit Ablauf des Aktionszeitraums.

(4) Die Gewinne werden von der Triplico Gastro GmbH und Partnerunternehmen gestellt. Es gibt unterschiedliche Sachpreise (Aufkleber, Schlüsselbänder, Wertgutscheine), Rabattgutscheine und Preise vergleichbarer Wertkategorie zu gewinnen.

(5) Der Gewinner trägt alle etwaigen zusätzlichen Kosten, die im Rahmen des Einlösens eines Gewinns vor Ort entstehen können (d.h. insbesondere die An- und Abreise zum Ausgabeort, etc.).

(6) Es entsteht keinerlei Rechtsanspruch ggü. der Triplico Gastro GmbH oder Partnerunternehmen.

(7) Eine Barauszahlung des Gewinns ist in keinem Falle möglich.

(8) Der Gewinn ist nur bedingt, d.h. ggf. nach vorheriger persönlicher Absprache vor Ort übertragbar.

§4 Sonstiges

(1) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen
(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine dieser Bestimmungen seine Gültigkeit verlieren, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
(3) Die Nutzungsbedingungen können jederzeit und ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden.
(4) Wir behalten uns das Recht vor, das Gewinnspiel jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, insbesondere wenn eine Durchführung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht weiter gewährleistet werden kann.

§5 Datenschutzbestimmungen

Zur Durchführung des Gewinnspiels, insbesondere der Missbrauchsvorbeugung vor Ort, werden bei bestimmten Gewinnen (Hauptgewinne) ggf. personenbezogene Daten in Form des Vor- und Zunamens und der Adresse des Teilnehmers erhoben. Diese dienen lediglich zur Gewinnvermittlung und werden drei Wochen nach dem Aktionszeitraum wieder gelöscht. Zu keiner Zeit werden Daten an außenstehende weitergegeben oder anderweitig verwendet.



JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002; BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 11 Branntweinmonopolverwaltung-AuflösungsG vom 10. März 2017; BGBl. I S. 420. Stand: Januar 2018

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopoststeuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der ober-

sten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



WEITERE WICHTIGE HINWEISE

AUF DEM FESTIVALGELÄNDE WERDEN FOTO, FILM- UND TONAUFNAHMEN ERSTELLT (A.11).

BITTE SEIEN SIE SICH DARUEBER IM KLAREN, DASS SIE AUF DIESEN AUFNAHMEN ZU SEHEN UND/ODER ZU HÖREN SEIN KÖNNTEN UND DIESE IM RAHMEN DER BEWERBUNG DER VERANSTALTUNG VERÖFFENTLICHT WERDEN.

ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER (S. A.4). BITTE LASSEN SIE IHRE KINDER NICHT UNBEAUF SICHTIGT.

NATUERLICH WERDEN VON UNS SÄMTLICHE VORSCHRIFTEN UND AUFLAGEN ZUM LÄRMSCHUTZ BEACHTET. BITTE ACHTEN SIE BEI IHREN KINDERN JEDOCH BESONDERS AUF ZUSÄTZLICHE SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN SCHÄDEN DURCH DIE LAUTSTÄRKE (Z.B. GRÖßERER ABSTAND ZUR BUEHNE, GGF. OHRENSCHUTZ ETC.). ABSPERRUNGEN AN DER BUEHNE SIND UNBEDINGT ZU BEACHTEN!

DAS MITFUEHREN FOLGENDER GEGENSTÄNDE IST UNTERSAGT:

DAS SICHERHEITSPERSONAL KANN IM ERMESSEN WEITERE GEGENSTÄNDE UNTERSAGEN (S. AGBS). ES FINDEN AM EINLASS UND AUF DEM GELÄNDE TASCHEN- UND KÖRPERKONTROLLEN (BODY-CHECKS) STATT.



DEN ANWEISUNGEN DES SICHERHEITSPERSONALS IST FOLGE ZU LEISTEN.

